

Kontrollpflichten externer Lieferanten Datenschutz

Bezeichnung der Kontrolle	Beschreibung der Kontrolle	Grund
---------------------------	----------------------------	-------

1. RECHENSCHAFTSPFLICHT	Der Lieferant kann nachweisen, dass er Maßnahmen anwendet (z. B. Datenschutzfolgenabschätzungen, Verarbeitungsprotokolle usw.), die den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen entsprechen, und dass er diese regelmäßig überprüft	Die Rechenschaftspflicht liegt in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die von Unternehmen verlangt, ihre Konformität mit der Datenschutz-Gesetzgebung nachzuweisen
2. MITARBEITERBEWUSSTSEIN, SCHULUNG & ARBEITSVERTRAG	Der Lieferant gewährleistet, dass alle seine Mitarbeiter (ob Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte, wie auch befristet angestellte Personen, Auftragnehmer, Berater usw.), die Zugriff auf Barclays-Daten haben, ordnungsgemäß geschult wurden und verbindliche Vereinbarungen getroffen haben, die sich über die Arbeitszeiten und über das Ende der Beschäftigungsdauer hinweg erstrecken, um die Datenschutz-/Informationssicherheitsauflagen zu erfüllen	Der Lieferant muss die Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter und die Einrichtung von Maßnahmen nachweisen können, um die Vertraulichkeit der Daten zu wahren
3. ERHEBUNG UND VERARBEITUNG VON BARCLAYS-DATEN & ÄNDERUNGEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN VON BARCLAYS	Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei Barclays dient ausschließlich dem/den ausdrücklich angegebenen Zweck(en), zu dem/denen sie bereitgestellt wurden, und erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen	Jedwede Verarbeitung, einschließlich der eventuellen Erhebung personenbezogener Daten, muss fair und rechtmäßig erfolgen
4. ZUGRIFF AUF PERSONENBEZOGENE DATEN	Der Lieferant gewährleistet, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten von Barclays ordnungsgemäß kontrolliert und auf Personen beschränkt wird, die Zugriff benötigen, um den jeweiligen Dienst zu erbringen	Durch Zugriffskontrollen wird die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten gewahrt
5. SICHERHEIT	Die personenbezogenen Daten werden vor versehentlicher oder mutwilliger unbefugter Offenlegung, Missbrauch oder Verlust geschützt	Die Datensicherheit ist ein Grundprinzip innerhalb der Rechtsvorschriften in den Bereichen Datenschutz und Privatsphäre und verlangt eine Beurteilung des Informationssicherheitsrisikos sowie die Implementierung angemessener Kontrollen
6. DATENÜBERTRAGUNGEN & GERICHTSBARKEITEN	Der Lieferant stellt sicher, dass Barclays im Voraus über sämtliche Übertragungen in Kenntnis gesetzt und kontinuierlich über die Gerichtsbarkeiten, in denen der Dienst erbracht wird, und alle eventuellen sonstigen Gerichtsbarkeiten informiert wird, in denen er oder seine Auftragnehmer personenbezogene Daten von Barclays verarbeiten	Die europäischen und bestimmte andere Datenschutzgesetze enthalten Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten

<p>7. DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG DER UNTERAUFTRAGNEHMER</p>	<p>Der Lieferant gewährleistet, dass Barclays über alle eventuellen Unterauftragnehmer oder Unterauftragsverarbeiter informiert wird, die an der Bereitstellung des Dienstes beteiligt sind und unter Umständen Zugriff auf die personenbezogenen Daten von Barclays haben. Darüber hinaus bestätigt er, dass er diese angemessenen Due-Diligence-Prüfungen unterzogen und sich von ihrer Zuverlässigkeit sowie der Eignung der administrativen, physischen und technischen Kontrollen überzeugt hat, durch welche die Sicherheit der Daten gewahrt werden soll.</p>	<p>Barclays arbeitet mit dem Lieferanten zusammen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Handlungen der von ihm beauftragten Unterauftragnehmer.</p>
--	--	--